

Z. W 1—3223/186.

Kundmachung

betreffend die Regelung des Verkehres mit
Kartoffeln der Ernte des Jahres 1917.

Der freie Einkauf von Kartoffeln beim Erzeuger und der Verkauf durch diesen unmittelbar an den Verbraucher sind nach der Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 26. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 311, verboten. Übertretungen des Verbotes werden unnachlässiglich mit Geldstrafe bis zu 20.000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft und ziehen überdies den Verfall der verbotswidrig erstandenen Kartoffeln nach sich. Der gleichen Strafe unterliegen die Erzeuger, welche Kartoffeln vor der Reife dem Boden entnehmen und dadurch in unverantwortlicher Weise die Allgemeinheit schädigen.

Überdies ist den Beauftragten der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt bei strengster Strafe unterlagt, zu früh geerntete Kartoffeln zu übernehmen.

Es ergeht daher an jedermann die ernsthafte Mahnung, die erwähnten Verbote, die im Interesse der Gesamtbevölkerung getroffen worden sind, genauestens zu beachten und nicht um eines augenblicklichen persönlichen Vorteiles willen eine Übertretung dieser Vorschriften — zumeist noch unter Angebot oder Forderung übermäßiger Preise — sich zu Schulden kommen zu lassen.

Wien, am 16. August 1917.

Der k. k. Statthalter:

Bleyleben m. p.